

AUSZUG aus der SATZUNG

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Die Aufnahme als Mitglied, ebenso das Interesse an einer Disziplin muß vom Bewerber schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft eine - Einzugsermächtigung für den Beitrag zu erteilen; ohne diese Ermächtigung erfolgt keine - Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats in dem sie beantragt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen - Abteilungsleitung. Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig.

§ 5 Beiträge

2. Beiträge und Gebühren werden halbjährig im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern auf Antrag genehmigen:
 - a) Barzahlung
 - b) Stundung der Zahlung
 - c) Teilerlaß der ZahlungHierfür ist ein Verwaltungskostenzuschlag zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austrittserklärung
 - Tod
 - Ausschluß
 - Streichung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Eingangsdatum des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle des Vereins. Bei Minderjährigen gilt §4 Abs.2 Satz 3 entsprechend. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Frist zulassen.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag nach Anhörung der Betroffenen fristlos gekündigt werden wegen:
 - a) grober Unsportlichkeit
 - b) Störung des Vereinsfriedens
 - c) vereinschädigendem Verhalten
 - d) grober Vernachlässigung der mit der Satzung übernommenen Pflichten.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören und die sich noch in seinem Besitz befinden, zurückzugeben.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.